

Geschäftsverzeichnissrn. 2981 und 3019
Urteil Nr. 64/2005 vom 23. März 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen regionale Steuern, Finanzen und Schuld, Organisation der Energiemärkte, Umwelt, Landwirtschaft, lokale und untergeordnete Behörden, Erbe und Wohnungswesen sowie öffentlichen Dienstes », erhoben von A. Cools und A. Adam.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. April 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. April 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Cools, wohnhaft in 4102 Ougrée, rue Salomon Deloye 3/3, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen regionale Steuern, Finanzen und Schuld, Organisation der Energiemärkte, Umwelt, Landwirtschaft, lokale und untergeordnete Behörden, Erbe und Wohnungswesen sowie öffentlichen Dienstes » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 2004).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Adam, wohnhaft in 4680 Oupeye, rue Tollet 41, Klage auf Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung wurde durch das Urteil Nr. 142/2004 vom 22. Juli 2004, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2004 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 2981 und 3019 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Wallonische Regierung hat Schriftsätze eingereicht, jede klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005

- erschienen

. RÄin S. Hublau, in Brüssel zugelassen, *loco* RA G. Horne, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2981,

. RA G. Generet, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3019,

- RÄin A.-M. Hannon, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Die Wallonische Regierung zweifelt die Behauptung der klagenden Parteien an, wonach sie statutarische Bedienstete seien, während Artikel 159 des Wallonischen Wohngesetzbuches vorsehe, daß die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften in der Regel vertragliches Personal einstellen.

Aus den Unterlagen, die die beiden klagenden Parteien den Akten beigelegt haben, ist ersichtlich, daß sie sich gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft, die sie beschäftigt, in einer statutarischen Situation befinden.

B.1.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.1.3. Die Wallonische Regierung führt ferner an, die Klage sei zu spät eingereicht worden, denn die angefochtene Regel sei in Artikel 159 des Wallonischen Wohngesetzbuches enthalten.

Aus den Klagegründen gegen die angefochtene Bestimmung geht hervor, daß grundsätzlich nicht der Umstand bestritten wird, daß sich der Dekretgeber für die vertragliche Regelung entschieden hat, sondern vielmehr die Regel, mit der die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften aufgefordert werden, nur vertragliches Personal zu beschäftigen, wobei ihnen die Anerkennung entzogen wird, wenn dieses Ziel nicht erreicht wird. Diese Regel ist in Artikel 58 des angefochtenen Programmdekrets enthalten.

B.1.4. Die aus dem verspäteten Einreichen der Klage abgeleitete Einrede wird abgewiesen.

B.1.5. Schließlich behauptet die Wallonische Regierung, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, da sie die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte vorsehe.

Da die angefochtene Bestimmung zur Folge haben kann, daß die Rechtsregelung, der die klagenden Parteien unterliegen, abgeändert wird, weisen diese ein ausreichendes Interesse an der Klageerhebung nach, selbst wenn vorgesehen ist, daß sie ihre wohlerworbenen Rechte beibehalten.

B.1.6. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2. Artikel 159 des Wallonischen Wohngesetzbuches besagt in bezug auf das Personal der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften:

« Das Personal der Gesellschaft wird unter Arbeitsvertrag eingestellt ».

B.3. Der angefochtene Artikel 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen regionale Steuern, Finanzen und Schuld, Organisation der Energiemärkte, Umwelt, Landwirtschaft, lokale und untergeordnete Behörden, Erbe und Wohnungswesen sowie öffentlichen Dienstes » bestimmt:

« Ein wie folgt verfaßter Artikel 13 wird in das Dekret vom 29. Oktober 1998 zur Einführung des Wallonischen Wohngesetzbuches eingefügt:

' Art. 13. Die Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes, die eine auf der Grundlage der Artikel 88, 1 und 130, § 1, des Wallonischen Wohngesetzbuches gewährte Zulassung in Anspruch nimmt, behält nur dann ihre Zulassung, wenn alle Mitglieder ihres statutarischen Personals am 31. Dezember 2004 auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags eingestellt sind.

Die Gesellschaft garantiert, daß alle Mitglieder des vormals statutarischen Personals, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags eingestellt sind, ihre erworbenen Rechte innerhalb von Grenzen, die durch die Regierung bestimmt werden können, behalten ' ».

B.4. Die angefochtene Maßnahme wurde in den Vorarbeiten zum Programmdekret vom 18. Dezember 2003 wie folgt gerechtfertigt:

«Derzeit befindet sich eine gewisse Zahl von Personalmitgliedern der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften in einer sogenannten statutarischen Situation.

Folglich wird Artikel 159 des Wallonischen Wohngesetzbuches, der besagt, ' das Personal [der Wohnungsbaugesellschaften] wird unter Arbeitsvertrag eingestellt ', nicht auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region einheitlich und auf nicht diskriminierende Weise angewandt.

Um dieser Situation abzuweichen, wird vorgeschlagen, in das Dekret vom 29. Oktober 1998 zur Einführung des Wallonischen Wohngesetzbuches einen Artikel einzufügen, der vorsieht, den Gesellschaften die Anerkennung zu entziehen, die am 31. Dezember 2004 nicht ausschließlich Personalmitglieder haben, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags eingestellt wurden.

Überdies müssen die betreffenden Wohnungsbaugesellschaften garantieren, daß die wohlerworbenen Rechte des ehemaligen statutarischen Personals der besagten Gesellschaften aufrechterhalten bleiben.

Die Regierung muß jedoch ermächtigt werden, auf ihren Wunsch hin die Tragweite des Begriffs der wohlerworbenen Rechte präzisieren zu können » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2003-2004, Nr. 603/1, SS. 13, 55, 110 und 111).

B.5.1. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in den beiden Rechtssachen ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtene Bestimmung die statutarischen Bediensteten der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften gegenüber den statutarischen Bediensteten anderer öffentlicher Dienste diskriminieren würde.

B.5.2. Es obliegt der zuständigen Behörde, die am besten geeignete Vorgehensweise zu wählen, die ihr erteilte Aufgabe des öffentlichen Dienstes zu verwirklichen. Die Entscheidung, den öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften die Einstellung von vertraglichem Personal vorzuschreiben, hat der Dekretgeber getroffen, als er den obengenannten Artikel 159 des Wallonischen Wohngesetzbuches annahm. Indem der Dekretgeber die Wohnungsbaugesellschaften aufforderte, ihr statutarisches Personal in vertragliches Personal umzuwandeln, hat er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzt. Dieser schreibt nicht vor, daß allen Personen, die im öffentlichen Dienst arbeiten, der gleiche Rechtsstatus verliehen wird.

B.5.3. Der Dekretgeber hat im übrigen darauf geachtet, daß die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betroffenen Bediensteten hat, denn jede Gesellschaft

muß dafür sorgen, daß das ehemalige statutarische Personal seine « wohlerworbenen Rechte » behält.

Die Regierung wird zwar ermächtigt, festzulegen, innerhalb welcher Grenzen die Wahrung der wohlerworbenen Rechte gewährleistet wird. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Regierung diese Ermächtigung auf ungesetzliche Weise anwenden wird.

B.6. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.7.1. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2981 ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtene Bestimmung ebenfalls zu einer « Verletzung der Gleichheit zwischen Arbeitnehmern der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften » führen würde, denn « es ist keine Änderung in bezug auf die vertraglichen Personalmitglieder vorgesehen ».

B.7.2. Wenn ein Gesetzgeber eine Maßnahme ergreift, damit das in öffentlichen Gesellschaften beschäftigte statutarische Personal vertragliches Personal wird, hat er selbstverständlich keine Maßnahmen in bezug auf das Personal zu ergreifen, das bereits durch einen Vertrag gebunden ist.

B.8. Der zweite Teil des einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2981 ist nicht annehmbar.

B.9.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3019 wird dem Dekretgeber vorgeworfen, selbst einen Sachbereich zu regeln, der grundsätzlich der Regierung übertragen worden sei, und somit nur den statutarischen Bediensteten der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften gewisse Garantien zu entziehen: Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates; Schutz durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen; Möglichkeit der Klageerhebung beim Staatsrat.

B.9.2. Aufgrund von Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat die Regierung keine anderen Befugnisse als diejenigen, die ihr die Verfassung und die aufgrund derselben angenommenen Gesetze und Dekrete ausdrücklich verleihen.

Keine Bestimmung behält der Regierung die Befugnis vor, das Statut des Personals der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des Wallonischen Wohngesetzbuches zu regeln.

B.9.3. Insofern in dem Klagegrund nicht in Frage gestellt wird, daß der Dekretgeber befugt war, die Bedingungen zur Anerkennung der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften festzulegen, ist er rechtlich mangelhaft; es kann nicht bemängelt werden, daß eine Gesetzesnorm ihren Adressaten Gutachten, die einem Erlaß vorangingen, sowie Klagen, die sich gegebenenfalls darauf beziehen würden, vorenthalten würde, da nicht behauptet wird, dieser Gesetzgeber hätte außerhalb seiner Befugnisse gehandelt.

B.10. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3019 ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior